

A. Vermerk

## I. Widerspruch

Gemäß dem Antrag vom 13.10.2015 sind die Erfolgsaussichten des eingelegten Widerspruchs zu untersuchen.

Der Widerspruch hat dabei Erfolg, wenn er zulässig und soweit er begründet ist (vgl. § 72 VwGO)

## II. Zulässigkeit des Widerspruchs

Der Widerspruch ist zulässig sein.

### 1. Erfüllung Verwaltungsrechtsweg.

Dem ist zu entnehmen - wie bei einer Klage - der Verwaltungsrechtsweg analog § 40 II 1 VwGO eröffnet sein. Dem entgegenstehenden Bescheid liegt § 79 NBauO, wofür eine öffentlich-rechtliche Norm zu Grunde, es handelt sich also um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Diese ist mangels doppelter Verfahrensmittelbarkeit auch nicht verfahrensweglicher Art. Der Verwaltungsrechtsweg ist damit mangels auf- oder abdrängender Sonder-

Zunächst entgegen gemäß § 40 I 1 VbO  
auslos.

## 2. Stalkhaltigkeit

Ein Widerspruch ist in der Sache auch  
überhaupt stalkhaltig sein.

Bei der Anordnung handelt es sich um  
eine Verwaltungsakt gemäß § 35 S. 1 VbO,  
sodass gemäß § 68 I 1 VbO der Widerspruch  
stalkhaltig ist.

Daran ändert auch § 80 I NjG nichts,  
denn diese gilt gemäß § 80 III Nr. 4 NjG  
nicht bei der hier vorliegenden Verwaltungs-  
anordnung nach § 79 I 1 NBauO.

## 3. Widerspruchsbefugnis

Analog § 42 II VbO müsste die Klägerin  
Schmidt nicht als Widerspruchsführerin nach  
Widerspruchsbezug sein, indem der Bescheid wie  
möglichweise entweder in ihrem Recht  
verleht oder in ihrem Interesse betriff.

Ersteres ist hier jedenfalls bei der Wider-  
spruchsführung als Adressatin der be-  
losenden Nachprüfungsanfrage  
nach der Adressatentheorie gegeben, eine  
Verletzung von Art. 2 I GG ist möglich.

AA. 19 III ?

#### 4. form- und folgerechte Erbezug

Durch das Schreiben vom 9.10.2015 der Bevollmächtigten wurde die Form des § 70 I VwGO gewählt.

§ 70 VwGO?

Es ist die dortige Form gewählt sein. Diese betraf einen Monat nach Bekanntgabe, hier also ab dem 11.9.2015 (Übersendung per Fax).

gemäß § 57 II VwGO, § 222 I ZPO, § 188 II BGB lief die Monatsfrist dementsprechend bis zum 11.10.2015. Da dies jedoch ein Sonntag war, endete sie gemäß § 77 II VwGO, § 222 I ZPO erst mit Ablauf des 12.10.2015.

Der an diesem Tag eingegangene Widerspruch war folglich fristgerecht.

#### 5. Beteiligung- und Verfahrenshandlungsfähigkeit

§ 79 VwGO?

Die GmbH ist gemäß § 11 Nr. 1 Var. 2 VwVfG beteiligungsfähig und gemäß § 12<sup>I</sup> Nr. 3 VwVfG durch ihren Geschäftsführer (§ 35 GmbHG) handlungsfähig.

#### 6. Zustehen des

Der Widerspruch ist zulässig.

### III. Bogeltelheit des Widerspruchs

Der Widerspruch ist bogeltel, wenn der Beschwerde vertragswidrig ist und der Widerspruchsführer in seinen Rechten verletzt oder zweckwidrig ist und der Widerspruchsführer dadurch in seinen Interessen behalten ist.

Zunächst ist also die Rechtmäßigkeit der Beschwerde zu untersuchen.

#### 1. Ermächtigungsgeloge

Der Beschwerde kann sich auf § 79 I 1 NBauO als Ermächtigung stützen. Dass darauf eine Mehrzweckbesatzung zu stützen ist, ergibt sich insbesondere aus § 79 I 2 Nr. 5 NBauO

#### 2. formelle Rechtmäßigkeit

Die Bauaufsichtsbehörde muss formell rechtmäßig sein.

Es handelt die zuständige Behörde.

Nach § 28 I VwVfG ist die Contain-Schicht GmbH als Adressatin der behördlichen Mehrzweckbesatzung anzusehen worden sein, ~~hier~~ also Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sein.

hier hat am 3.9.15, vor Klars also,  
ein Ortstermin stattgefunden, wo die  
Thematik um die Neuzulassung idiosyncratisch  
mit den Geschäftsführer der Wkkt des  
Klars wurde, dieser aber will an  
freiwilligen "Klären" bereit war,

§ 114 Abs 1 Folgebil hatte er Gelegenheit zu Stellungnahme  
zu der beabsichtigten Verfügung. Eine An-  
kündigung - die auch gefordert gemäß  
§ 282 V-VfB.

Zuletzt wahl der Bescheid nach  
die Form der § 139 V-VfB.  
Es ist formal rechtmäßig.

### 3. materielle Rechtmäßigkeit

Die Anordnung ist auch materiell  
rechtmäßig sein.

Dann würde sie zunächst hinreichend  
bestimmt gemäß § 37 I V-VfB sein.

Dies ist sie, wenn der Regelgehalt  
so verständlich ist, dass der Adressat  
erkennen kann, was genau von ihm  
verlangt wird.

Daran könnte es hier fehlen, da die

Tenor des Bescheids von einer "Teilfläche"  
spricht, ohne zu spezifizieren, welcher Teil  
des Ladungsguts gemeint ist. Der Adressat, die  
GmbH, hätte so will wissen, welche Fläche  
sie zu "räumen" hat, um der Mitbringungs-  
unterstützung Folge zu leisten.

Allerdings ist entgegen der Ansicht der  
Widerspruchsführerin für die Bestimmtheit  
auf den gesamten Bescheid abzustellen.  
Entscheidend ist ob ein demnachschlüsslicher  
Komplex bei Auslegung nach Treu und  
Glauben erkennen kann, was von ihm  
verlangt wird. Dabei sind auch die  
Umstände von Relevanz relevant.

Hier ist in Inhalt des Bescheids das  
Ladungsgut genau genannt. Außerdem wird  
aus der Begründung ersichtlich, dass die  
Mitbringungsfläche als Lagerfläche auf dem ge-  
samten Gelände rechtlich und daher  
zu übernehmen ist. Dies müsste der GmbH  
in Form ihrer Verschleißfaktoren auch nach  
den internen Diskussionen im Rahmen  
des Ortsbesuchs bewusst gewesen sein.  
Folglich besteht für den Adressaten  
keine Unsicherheit. Es ist klar, dass der  
Tenor nur so gemeint war, dass die volle  
gesamte Teilfläche voll und ganz zu übernehmen ist.  
©

und auch sonst eine Notiz zu machen ist.

Der Bescheid ist willkürlich hinsichtlich bestimmt.

Daneben ist zur materiellen Rechtmäßigkeit die Voraussetzung des § 79 II NBauO vorliegen.

Dann muss die unterste Notiz in Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen. Diese sind nach der Legaldefinition in § 2 XVI NBauO die Vorschriften u.a. der NBauO.

Hier könnte genau ein Verstoß / Widerspruch gegen § 59 II NBauO vorliegen.

Daran sind Vorhaben genehmigungspflichtig, wenn keine besondere Ausnahme vorliegt.

Eine Genehmigung liegt hier nicht vor.

Ein Verstoß (formelle Baurechtswidrigkeit) ist also gegeben, wenn die Notiz genehmigungspflichtig ist, da keine Ausnahme vorliegt.

Die Ausnahme, also Genehmigungspflicht, könnte sich aus § 60 II Nr. 1 ergeben, wenn auch die Aufstellung der Anlage gemäß der Maßgebänderung

§ 60 I NBauO i.V.m. ~~den~~ Nr. 5.5 der Anlage  
zu § 60 NBauO gerechnungsfrei wären.

Das wäre der Fall, wenn es sich  
um untransportable Behälter für feste Stoffe<sup>en</sup>  
handelt bei den Containern.

Bei den einzelnen Containern wird es sich  
wohl um solche Behälter handeln bei  
bebeugender Nutzung des unbestimmten  
Rechtbegriffs. Das könnte aber offenbleiben,  
wenn trotzdem keine Berechnungsfreiheit  
verliert aus anderen Gründen.

Das könnte hier sein, da <sup>in</sup> der  
Anlage zu § 60 NBauO nur "Anlagen"  
aufgeführt sind, die vorfabriziert frei  
'aufgestellt' werden dürfen. Dazu zu  
differenzieren ist es aber, wenn diese  
'Anlagen' insgesamt eine Anlage i.S.d.  
NBauO bilden, die wieder selbst gerech-  
nungsfrei bedürftig ist.

So liegt es hier. Denn durch die  
Verfestigung der Container-Lagerung  
dort handelt es sich - es sind immer  
mindestens 5 Container dort trotz  
regelmäßigem Umschlag - selbst um einen  
'dauerhaften' Lagerplatz und somit



gemäß § 2 I Nr. 8 NBauO um eine  
bauliche Anlage, dies wird auch bestätigt  
durch eine systematische Auslegung  
zu § 2 I Nr. 13 NBauO, wonach Anlagen,  
die Kfz-Verkehr erwarten lassen, bauliche  
Anlagen i. S. d. NBauO sind. Denn ein  
Container-Umschlagplatz lässt ganz  
erheblichen Verkehr erwarten.

Folglich ist die in der Mktg. Weged  
Errichtung eines Lagerplatzes i. S. d. § 2 I  
Nr. 8 NBauO eine genehmigungspflichtige  
Maßnahme, unabhängig davon, ob  
der einzelne Container nach Nr. 5.5  
der Anlage zu § 60 NBauO ge-  
nehmigungsfrei wäre.

Diese gesetzliche Regelssystematik  
widerspricht auch nicht wegen mangelnder  
Transparenz dem Rechtsstaatsgebot des  
Art. 20 III GG und wäre deswegen  
verfassungswidrig.

Denn die gesetzlich verwendete  
unbestimmte Rechtsbegriffe sind  
konkretisierbar, sodass Klarheit herrscht.  
Dabei ist hier die Konkretheit  
wie oben dahingehend vorzunehmen,  
dass ein Lagerplatz selbst vorliegt,  
bei einem gewissen Verkehr der

Lagerung von Containern bei Umschlag  
ed ~~dem~~ ~~quasi~~ bei gesteigerten quanti-  
tativen Umfang (mehrere Container  
inner dort).

Folglich ist die Nutzung als  
Lagerplatz i.S.d. § 2 I Nr. 8 V BauO  
genehmigungspflichtig nach § 59 I V BauO,  
Eine Ausnahme d.h. liegt nicht vor.

Mithin ist die Nutzung formell  
bauverträglich.

Fraglich ist, ob dies einen  
ausreichenden <sup>widerspruch</sup> ~~Verstoß~~ gegen  
öffentlich-rechtliche Vorschriften  
nach § 79 I 1 V BauO darstellt,  
oder ob auch die materielle  
Bauverträglichkeit, im Sinne der  
bestehenden Genehmigungsfähigkeit  
vorliegen muss.

Diese Frage kann offen bleiben,  
wenn die Auserwählte Nutzung  
jedenfalls auch materiell bau-  
verträglich ist.

Dann dürfte die Nutzung nicht nach  
den §§ 29 ff. BauGB genehmigungsfähig sein.

Zunächst muss es sich also um  
ein Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB  
handeln.

Fürgegen der Ansicht der  
Widerspruchsführerin kommt es  
dabei nicht auf die Einordnung  
nach dem NBauO an, denn dieses  
Landesgesetz kann nicht einen  
Begriff des BauGB als Landes-  
gesetz definieren. i.S.d. § 29 BauGB

Eine bauliche Anlage liegt also nicht  
schon deswegen vor, dass es sich -  
wie oben gesehen - um eine  
bauliche Anlage nach § 2 I Nr. 8  
NBauO handelt.

Vielmehr liegt eine bauliche  
Anlage nach § 29 BauGB dann  
vor, wenn durch die Errichtung bzw.  
Nutzung Konflikte bodenrechtlicher Art  
drohen, die eine bauplanungs-  
rechtliche Abwägung erforderlich  
sein lassen.

Dies ist hier der Fall.

Denn bei der Nutzung des Ländchens  
als Lager- und Umschlagplatz  
für Container kommt es zu  
erheblichem Verkehr hin und weg  
von Ländchen, sodass die Interessen  
benachbarter Ländcheneigentümer  
erheblich betroffen sein können.

Folglich handelt es sich um eine  
bauliche Anlage nach § 29 BauB.

Dann hätte diese nach § 2  
Nr. 1 der als Satzung Nr. 37 beschlossene  
Veränderungssperre gemäß § 14 BauB  
nicht genehmigungsfähig sein.

Die Veränderungssperre ist am 14.11.2013  
öffentlich bekannt gemacht  
worden. Sie gilt damit gemäß  
§ 5, 2 der Satzung zu abhelfen Zeit-  
punkt noch, obendrein ist sie nach  
§ 17 I 3 BauB noch vertäglichbar.

Die Veränderungssperre gilt auch  
für das gegenständliche Grund-  
stück.

Folglich ist die untersagte Nutzung

wegen der Verdächtigungen abhuel  
auch nicht genehmigungsfähig, also  
materiell bauseitlich wichtig.

Etwas anderes könnte sich daraus  
ergeben, dass eine Ausnahme genehmigt  
nach § 14 II 1 BauGB, § 3 der Satzung  
für die Nutzung möglich wäre.

Dann dürfte aber keine öffentlichen  
Belange entgegenstehen, ~~mit einer~~  
~~Abwägung~~ kommt es dabei also  
~~entgegen der Ansicht der Wider-~~  
~~sprechsführerinnen gar nicht an.~~

~~Es genügt~~  
haupte

Hier könnte in systematische Vergleich  
§ 35 III BauGB für eine Befreiung  
möglichster öffentlicher Belange  
berangezogen werden.

Dabei könnte der Nutzung der Belange  
der Verunstaltung des Orts- bzw. Landschaftsbildes entgegenstehen. Die Nutzung  
als Containerlager führt dazu, dass  
an einem zentralen, prägnanten  
Ort in Wäldern ein un-  
angehendes Containerlager besteht.

Der öffentliche Belang ist folglich  
beeinträchtigt. Er würde auch nach

Abwägung der Nähe entgegen-  
stehen. Dabei ist aber nicht er-  
sichtlich, was für das Containere-  
lager stehen könnte. Denn das  
das Lager nur vorübergehend werden  
die Verhandlung will, ebenso  
will, dass die Sperrung schon lange gilt  
ohne dass die dadurch "gesetzliche  
Planung fertig ist. Wenn dafür kann  
eine Veränderungssperre gerade bis  
zu 3 Jahre nach § 17 I 3 BauB  
durch Verfügung gehen.

Folglich ist dem Vorhaben nicht eine  
Ausnahme von der Veränderungssperre  
zu erteilen. Die Nähe ist somit  
auch materiell berechtigt.

Somit liegt in jedem Fall  
ein "Widerspruch gegen öffentliche  
rechtliche Vorschriften" im Sinne  
des § 79 I 1 NBauO vor.

c) Folglich war nach § 79 I 1 NBauO  
NBauO der Behörde Ermessen  
eröffnet. Dies ist sie in  
dem Bescheid rechtlich und  
zweckmäßig ausgeübt haben  
(§ 40 V. 4b, § 114 V. 60).

Eine fellerhafte Kommissarprüfung  
kann darin liegen, dass die  
Behörde keinen Interessen gleich der  
vorgewonnen hat, zu berücksichtigen  
dass die der Natur natürlich  
entgegenstehende Verordnungsperme  
schon lange gilt, ohne dass es zu  
einer Planung bisher kam.

Diesem von der Widerspruchsführung  
vorgeschalteten Punkt sollte die  
Behörde jedoch nicht gerück-  
sichtigen, denn die Stadt war  
in der Zwischenzeit planerisch  
tätig, hat das Verfahren nun  
noch nicht ganz abschließen  
können. Weil Planung erforderlich  
ist, kann eine Sperre ja auch  
gerade bis zu 3 Jahre  
gelten (s.o.). Die Verordnungsperme  
ist dagegen nicht <sup>wegen</sup> mangels tatsäch-  
lich nicht <sup>mehr</sup> gewaltiger Planung gegen-  
standslos geworden.

Folglich muss sie auch noch  
voll geltend aufrechterhalten können.

Der lange Zeitraum führt wohl  
zu einem besonderen Interesse  
der Widerspruchsführung.

Daneben hat die Behörde das ihr zu kommende Ermessen aber erkannt und ausgeübt, Sie hat auch insbesondere die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme geprüft und bejaht.

Keine Ermessensfehler sind aber auch keine Fehler hinsichtlich der Auswahl einer zweckmäßigen Maßnahme ersichtlich.

Folglich hat die Behörde fehlerlos die Rechtsfolge im Bescheid ausgewählt.

d) Mithin ist der Bescheid recht- und zweckmäßig.

#### IV. Ergebnis

Der Widerspruch hat keine Aussicht auf Erfolg, er ist unbegründet.

Folglich ist ein Widerspruchsbescheid gemäß § 73 I 1 VwGO zu erlassen.



Dieser ist gemäß § 73 I 1, 2 VwGO  
zuzustellen.

Jedoch ist <sup>zuzusetzen</sup> nach § 73 I 2 VwGO  
an den Bevollmächtigten, den dieser  
hat keine schriftliche Vollmacht  
eingewillt.

Zurechnung ist demnach die  
Zustellung vor Zustellung  
urkunde an die Catalina  
Schmidt GmbH selbst nach  
§ 3 VwGO.

In dem Widerspruchsbescheid ist  
außerdem gemäß § 80 II Nr. 4 VwGO  
die sofortige Vollziehung der Maßnahme  
anzuordnen, um zu  
verhindern, dass der Widerspruch  
und eine zu erneuernde Klage  
nach § 80 I VwGO abschließende  
Wirkung haben und eine Vollziehung  
bis zur Abschluss des ~~des~~ Gerichts-  
verfahrens verhindern. Dies ist gemäß  
§ 80 III VwGO besonders zu begründen.  
Die Begründung liegt dabei hier in der  
Verhinderung von Nachahmern hinsichtlich  
der verbotenen Nutzung und der

Nachsehen der Ordnung führen  
des Bauschleissens zur Verhinderung,  
dass die Widersprüche führen in  
Lager verbleibe aus der rechts-  
wichtigen Sache ziehen kann.

## B. Entwurf Widerspruchsbescheid

Stadt Hildesheim, Fachbereich Bauaufsicht  
und Bauhandwerk

Markt 3, 31134 Hildesheim

Bearbeitet von: Alfred Baudischler Alfred  
Lehmann

Datum: Hildesheim, 16.10.2015

Az.: 1109 - 2015

### An die:

Firma

Container Schmidt GmbH

z. Hd. Herrn Geschäftsführer Wolf Schmidt

Stinckenpferde 2

31134 Hildesheim

- gegen Postzustellungsurkunde -

### W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrter Herr Schmidt,

auf den Widerspruch ihrer Bevollmächtigten  
vom 9.10.2015, hier eingegangen am 12.10.15,

habe ich am 16.10.2015 entschieden;

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

2. Die sofortige Vollziehung der Bauaufsichts-  
anordnung vom 11. 9. 2015, Az.: 1109-2015  
wird angeordnet.

[3. Kosten: erlassen]

Begründung:

I.

Mit dem Widerspruch wenden Sie sich  
gegen eine bauaufsichtliche Nutzungs-  
untersagung.

Ende August 2015 erhält die Stadt  
Hildesheim erstmalig Kenntnis davon,  
dass Sie einen Teil des in dem Bescheid  
genannten Ladestands zum Abstellen von  
Containern nutzen. Dabei werden die jeweiligen  
Container zwar nur vorübergehend dort  
abgestellt, trotz dauerhaften Unzulässigkeits  
dort jedoch zu jeder Zeit wieder  
3 bis 6 Container. Eine Baugenehmigung  
liegt nicht vor.

Während eines am 3.9.2015 durchgeführten  
Ordnungstermins wurde die Thematik intensiv mit  
Ihnen, Herrn Schmidt, diskutiert, zu einem

freiwilligen Abtransport der Container  
waren sie nicht bereit.

an 11.9.15  
Darauf wies die Stadt Hildesheim - Taxibereich Bauaufsicht und Bauaufsicht - die ~~den~~ verfahrensgegenständliche Bauaufsicht anordnend, wonach die ungenehmigte Nutzung zum Abstellen von Containern zu unterlassen war innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang der Verfügung. Weiter wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € angedroht. Zur Begründung heißt es dort, die Verfügung beruhe auf § 79 I 1 NBO und die Nutzung sei formell bauaufsichtlich, da keine Baugenehmigung vorläge. Auch sei sie nicht genehmigungsfähig, da die von der Stadt Hildesheim erteilte Erlaubnis Nr. 37 erloschene Veränderungsverbot für das Gebiet einer Bebauung entgegenstehe. Sie seien gemäß § 16 S. 3 NBO verantwortlich. Das Einsetzen sei zu einem Rückschritt ausbleibe gewesen. Die Nutzungsbefreiung sei geeignet, erforderlich und angemessen.

Diese Verfügung wurde Ihnen am 11.9.2015 per Fax übersandt.

Mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 9.10.2015, hier eingegangen am 17.10.2015 legen Sie gegen die Verfügung Widerspruch

ein, die Verfügung sei rechtskräftig,  
Sie sei schon zu unbestimmt, da im  
Tenor nur von einer dort nicht näher  
bestimmten Teilfläche die Rede sei. Es  
aber auch die Voraussetzung für eine  
Nutzungsänderung nicht vor. Formelle Bau-  
rechtskräftigkeit liege nicht vor, denn nach  
§ 60 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 der Anlage dazu  
sei die Nutzungsänderung genehmigungsfrei.

Weiter sei diese auch trotz der Veränderungs-  
sperrung genehmigungsfähig. Dann als genehmigungs-  
freies Vorhaben sei es nicht von dieser  
erford. Außerdem könne eine Ausnahme-  
genehmigung in Betracht.

Zuletzt sei die Anordnung ermessensfehler-  
haft. Eine Interessenabwägung habe nicht  
stattgefunden. Es habe Berücksichtigung werden  
müssen, dass die Veränderungssperre schon  
seit fast zwei Jahren in Kraft sei,  
ohne dass es zu einer Klärung ge-  
kommen sei.

## II.

Ich bin für den Fälligkeit des Widerspruchs-  
bescheid zuständig.

Der Widerspruch ist zulässig, aber un-  
begründet. Die angeführten Bauabwägung  
→ (S. 1-3 beiliegend)

Anordnung ist weder rechtsichtig noch unzumutbar.

Der Bescheid ist nicht zu untersuchen,  
(siehe Vermerk, S. 6f).

Auch liegen die materiellen Voraussetzungen  
des § 79 I 1 VwGO nicht vor.

Die Klage ist formell bewehrungs-  
widrig, da keine Bewehrungsfrist  
vorliegt. (siehe Vermerk, S. 7ff.)

Die unbewehrte Klage ist auch nicht  
zuständig (S. 10ff.).

Der angegriffene Bescheid ist auch nicht  
ermessensfehlerhaft, die Behörde hat  
das erlässliche Ermessen insbesondere  
ausgeübt (S. 14ff.).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung  
beruht auf § 80 II Nr. 4 VwGO. Das besondere  
Interesse an der sofortigen Vollziehung folgt  
daraus, dass zu verhindern ist, dass die brach-  
liegende Fläche auch durch ungestillte Nachahmer  
rechtswidrig genutzt wird und außerdem zu verhindern  
ist, dass sie während eines etwaig langen Ge-  
richtsverfahrens weiter Vorteile aus der rechtswidrigen Nutzung  
ziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Klage gemäß § 81 VwGO, bzw. Antrag gemäß  
§ 80 V VwGO

Unterschrift

-Baudirektor Lehmann-

- Ind. Fortsetzung bewirkt, ist also Randwert.
- begr. Problem wesentlich gelöst. Nicht am Ende nun Hauptfeld.
- ~~Schritt~~ konsequent abgehandelt  
Wiederholung

129